

Kommunaler Klimaschutz - rechtliche Handlungsmöglichkeiten und Grenzen

Dr. jur. Jörg Niedersberg
Rechtsanwalt
Kiel

10.02.2011

1

- **Fachanwalt für Verwaltungsrecht**
- **Tätig im Bereich der regenerativen Energien seit 1993**
- **Promotion mit dem Titel „Der Beitrag der Windenergie zur Stromversorgung“**
- **Mitherausgeber der Zeitschrift für Neues Energierecht - ZNER**
- **Gemeinderat (seit 1999)**
- **Bauausschussvorsitzender (seit 2000)**
- **Ehrenamtlicher Stellvertretender Bürgermeister bis 2009**
- **Stellvertretender Aufsichtsratsvorsitzender der Versorgungsbetriebe Bordesholm (seit 2003)**

10.02.2011

2

Gliederung

- I. Motivation / Zuständigkeit für einen kommunalen Klimaschutz**
- II. Bauplanungsrecht**
- III. Umsetzung durch Städtebauliche Verträge**
- IV. Zusammenfassung**

10.02.2011

3

I. Motivation / Zuständigkeit für einen kommunalen Klimaschutz

- 1. „Rettet die Welt“

Global ökologische Motive

- 2. Energieautonomie / Förderung erneuerbare Energien

Versorgung der Gemeindebewohner mit
erneuerbarer Energie

10.02.2011

4

Ausgangspunkt für den „kommunalen Klimaschutz ist die

Kommunale Zuständigkeit

Artikel 28 Abs. 2 S. 1 GG

*„alle Angelegenheiten der
örtlichen Gemeinschaft im
Rahmen der Gesetze in eigener
Verantwortung zu regeln.“*

10.02.2011

5

**Hierunter fallen die „klassischen“ Bereiche
der Daseinsvorsorge:**

- *Kindergarten*
- *Schuleinrichtungen*
- *Bauhof*

10.02.2011

6

Klima- und Ressourcenschutz als Gegenstand des Städtebaurechts?

→ Umweltkonferenz Rio de Janeiro 1992

„Global denken, lokal handeln“

→ Staatsziel Umweltschutz (Art. 20 a GG)

BVerwG 2005 (nein!)

10.02.2011

7

→ Baugesetzbuch – Neufassung 2004

§ 1 Abs. 5 Satz 2 BauGB

„Bauleitpläne sollen auch in Verantwortung für den allgemeinen Klimaschutz“ entwickelt werden.

10.02.2011

8

Energieautonomie / Nutzung regenerativer Energien vor Ort

Die mit dem Klima- und Ressourcenschutz verwandte Aufgabe der örtlichen Energieversorgung ist eine anerkannte kommunale Aufgabe.

BVerwG:

„Der kommunale Aufgabenbereich der örtlichen Energieversorgung besteht in der Energieerzeugung für den örtlichen Bereich und in der kleinräumigen Energieverteilung.“

10.02.2011

9

Leitsatz 1

- Klima- und Ressourcenschutz ist eine städtebauliche Aufgabe.
- Dazu gehört auch die regenerative Energieerzeugung zur Versorgung des örtlichen Bereichs.

II. Bauplanungsrecht

→ § 9 BauGB

→ Seit 2004 spezielle Vorschrift über Festsetzungen zum Einsatz von erneuerbaren Energien

→ § 9 Abs. 1 Nr. 23 Buchstabe b BauGB

„aus städtebaulichen Gründen können festgesetzt werden

Gebiete, in denen bei der Errichtung von Gebäuden bestimmte bauliche Maßnahmen für den Einsatz erneuerbarer Energien wie insbesondere Solarenergie getroffen werden müssen“.

10.02.2011

11

Was sind bauliche Maßnahmen?

Mehr als

„die Ausrichtung des Gebäudes“

oder

„Festsetzung eines Satteldachs“

Auch:

Direkte Festsetzung des Einbaus von Solarzellen zur Erzeugung von Strom oder Solarkollektoren zur Erzeugung von Wärme.

10.02.2011

12

Festsetzungen für Alt-Gebäude?

§ 9 BauGB (-)

Nach der Rechtsprechung des BVerwG sind einzelne Eingriffe in den Bestandsschutz zulässig,

wenn dieser Eingriff gesetzlich explizit vorgesehen ist.

10.02.2011

13

Anschluss- und Benutzungszwang

Sachsen:

§ 14 GO

„öffentliches Bedürfnis“

und

„Umweltschutz“

Schleswig-Holstein:

§ 17 Abs. 2 Satz 1 GO

„dringendes öffentliches Bedürfnis“

und

„Schutz der natürlichen Lebensräume“

10.02.2011

14

Baden-Württemberg: § 11 Abs. 1 Satz 1 GO

„öffentliches Bedürfnis“

und

„Schutz der natürlichen Grundlagen des Lebens einschließlich des Klima- und Ressourcenschutzes“

Thüringen: § 20 Abs. 2 Nr. 2 KO

„ausschließlich ein „öffentliches Bedürfnis“ bzw. „öffentliches Wohl“.

10.02.2011

15

Brandenburg: § 8 Abs. 1
Landesimmissionsschutzgesetz

„Befugnis zum Erlass kommunaler Satzungen, in denen für die Grundstücke bestimmte Arten und Techniken der Wärmebedarfsdeckung, insbesondere der Anschluss und die Benutzung von Nah- und Fernwärme geregelt werden kann.“

10.02.2011

16

Dort, wo ein Bezug zum Klima- und Ressourcenschutz fehlt...

→ § 16 Erneuerbare-Energien-Wärmegesetz (EEWärmeG 2008)

Die Rechtsgrundlagen für die Kommunen zum Anschluss und Benutzungszwang bei Nah- und Fernwärmeversorgung nach Landesrecht fortan auch zum Zwecke des Klima- und Ressourcenschutz zu nutzen.

10.02.2011

17

→ § 3 Abs 2 EEWärmeG 2008

... Die Länder können Regelungen zur Nutzungspflicht von EE im Altbestand erlassen.

→ Keine Regelung für die Verpflichtung zum Einbau einer Solaranlage bei Altgebäuden.

10.02.2011

18

Bisherige Regelung in Hessen:

→ § 81 Abs 2 HBO

... bei der Erneuerung von Heizungen oder Dächern,
thermische Solaranlagen einzubauen oder ähnliche
klimaschonende Techniken zu nutzen.

VG Gießen, Urteil v. 12.05.2010 – Az. 8 K 4071/08.Gi

→ **EEWärmeG v. 07.08.2008**
abschließende Regelung für Neubauten

10.02.2011

19

→ § 81 Abs. 2 HBO

Vorgabe für bestimmte Heizungsarten

→ **Einführung einer satzungsrechtlichen
Solarthermie-Pflicht für Bestandsbauten
bedarf einer schonenden
Übergangsregelung**

10.02.2011

20

03. Dezember 2010

Änderung des HBO

→ **Aufhebung des § 81 Abs. 2 HBO**

Begründung:

Wirtschaftsminister Dieter Posch:

„Wir wollen keine Vorschriften, die die Bürgerinnen und Bürger in eine Richtung zwingen. Deshalb gibt es mit uns auch keine Zwangswirtschaft für eine bestimmte Heizungsart.“

10.02.2011

21

Umsetzung der Richtlinie 2009 / 28 / EG

(Erneuerbare-Energien-Richtlinie)

Beschluss der Bundesregierung vom 28. September 2010

**„Europarechtsanpassungsgesetz
Erneuerbare-Energien-EAG EE“**

10.02.2011

22

EEWärmeG Entwurf

§ 1 a

„Vorbildfunktion öffentlicher Gebäude“

§ 3 Abs. 2

Wenn grundlegend renoviert, dann mindestens 15 % durch Nutzung erneuerbarer Energien.

10.02.2011

23

§ 3 Abs. 4

Die Länder können für bereits errichtete Gebäude, die keine öffentlichen Gebäude sind, eine Pflicht zur Nutzung von erneuerbaren Energien festlegen.

10.02.2011

24

Altregelung gilt weiter:

Gesetz zur Nutzung erneuerbarer Wärmeenergie in Baden -Württemberg

(Erneuerbare-Wärme-Gesetz)

EWärmeG vom 20. November 2007

10.02.2011

25

Umsetzung der EE-Richtlinie 2009 / 28 / EG

- | | |
|-----------------|---|
| 1. Stufe | EEWärmeG 2008 |
| 2. Stufe | Novellierung EEWärmeG 2011 |
| | - „Vorbildfunktion“ für öffentliche Gebäude |
| | - „Nutzungspflicht“ für neue öffentliche Gebäude |
| | <i>und</i> |
| | - Ausdehnung im Falle grundlegender Renovierung |

10.02.2011

26

Umsetzung der EE-Richtlinie 2009 / 28 / EG

3. Stufe ? Ausdehnung auf Bestand (Mindestmaß an erneuerbaren Energien bis zum 01.01.2015)

10.02.2011

27

Leitsatz 2

- Für Neubauten können im B-Plan Festsetzungen zur Nutzung regenerativer Energien erfolgen.
- Es besteht eine „Vorbildfunktion“ für öffentliche Gebäude.

- Bei grundlegender Renovierung ist zukünftig mindestens 15 % regenerative Energie zu nutzen.
- Gem. § 3 Abs. 2 EEWärmeG 2008/ § 3 Abs. 4 EEWärmeG *Entwurf* können die Länder Regelungen zur Nutzungspflicht von EE in Altbauten erlassen (auch für Solaranlagen).

- Soweit Länderregelungen einen Anschluss- und Benutzungszwang für die Nah- und Fernwärmeversorgung vorsehen, sind die Rechtsgrundlagen ab dem 01.01.2009 auch zum Zwecke des Klima- und Ressourcenschutzes nutzbar, § 16 EEWärmeG .

III. Umsetzung durch städtebauliche Verträge

Anders als in § 9 BauGB grundsätzliche Gestaltungsfreiheit, sofern städtebauliche Ziele verfolgt werden.

→ Baugesetzbuchnovelle 2004

§ 11 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 BauGB

...Gegenstand eines städtebaulichen Vertrages

→ Nutzung von Netzen und Anlagen der Kraft-Wärme-Kopplung sowie von Solaranlagen für die Wärme-, Kälte- und Elektrizitätsversorgung

10.02.2011

31

Bindung des Grundstückskäufers an den Vertragsabschluss

(Stadt Vellmar)

Sog. Grundstücksbeschaffungsmodelle

(OVG Lüneburg, Az. 1 MN 204/06 v. 20.04.2007)

BVerwG, (Az. 4 C 18.91 v.11.02.1993):

Kommunen dürfen ihre städtebaulichen Ziele – trotz des abschließenden Katalogs in § 9 Abs. 1 BauGB mit Hilfe von Verträge verfolgen, die die Bebauungsplanung begleiten.

10.02.2011

32

§ 11 Abs. 2 BauGB (Angemessenheitsmaßstab)

Die vereinbarten Leistungen der Vertragsparteien müssen den gesamten Umständen nach „angemessen“ sein.

Die Vereinbarung ist in jedem Fall unzulässig, wenn der Vertragspartner auch ohne die Vereinbarung einen Anspruch auf die Gegenleistung hätte.

10.02.2011

33

Zusammenfassung

1. Kommunaler Klimaschutz ist möglich.
2. Instrumente hierfür sind in erster Linie das Bauplanungsrecht und städtebauliche Verträge.
3. Besonders der Anschluss- und Benutzungszwang ist auch für den Altbestand ein taugliches Instrument.
4. Zukünftig nehmen öffentliche Gebäude eine „Vorbildfunktion“ ein und sind bei grundlegender Renovierung mit 15 % regenerativer Energie auszustatten.

10.02.2011

34

5. Bauverpflichtungen z. B. von Solarthermien und Solarstromanlagen für den Altbestand fehlen gegenwärtig. § 3 Abs. 2 EEWärmeG 2008/§ 3 Abs. 4 EEWärmeG *Entwurf* eröffnet aber den Weg für entsprechende Länder-Regelungen.
6. Die Errichtung regenerativer Energieanlagen vor Ort ist ein wesentlicher Beitrag der Kommune zum globalen Klimaschutz und ein nicht unerheblicher Beitrag für die zukünftige Attraktivität einer Kommune.

Kommunaler Klimaschutz – rechtliche Handlungsmöglichkeiten und Grenzen